

SKM Bodenseekreis

Reform des Betreuungsrechts 2023
Änderungen für ehrenamtliche Betreuer
Neue Aufgaben der Betreuungsvereine



Reform des Betreuungsrechts

Was ändert sich im Betreuungsrecht, insbesondere für die Sie als **ehrenamtlichen Betreuer*innen** und für unseren **Betreuungsverein**?

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK, 2008)
- Die Reform des Betreuungsrechts zielt auf eine **Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie** unterstützungsbedürftiger Menschen
 - Stärkung des Selbstbestimmungsrechts durch Unterstützung der Entscheidungsfindung des Betreuten
 - Wunsch und Wille des Betreuten werden gestärkt!
- **Erhöhung der Qualität ehrenamtlicher und beruflicher Betreuungen**

Vorrang anderer Hilfen stärken

SKM
Bodenseekreis



Reform des Betreuungsrecht

- Seit dem 01.01.2023

- Umbau des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Mit der Reform wurde eine ganze Reihe von Gesetzen geändert

Neu: **Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG):**

Regelt alles zu Betreuungsbehörden, Vereinen und Betreuer*innen



Reform des Betreuungsrechts

Aufgaben und Pflichten des Betreuers

§ 1821 BGB neu

- Unterstützung des Betreuten, seine Angelegenheiten selbst zu regeln
- Vertretungsmacht, nur soweit erforderlich
- Wünsche feststellen und umsetzen
- Regelmäßiger Kontakt
- Fähigkeiten wiederherstellen



Reform des Betreuungsrechts



- Wünsche der Betreuten sind Maßstab des Handelns aller Akteure
- Rechtliche Betreuung ist in erster Linie Unterstützung
- Der alte Begriff „Wohl“ fällt weg
- Es gibt keine Betreuung mehr in allen Angelegenheiten

Reform des Betreuungsrechts

~~Wohl~~



Reform des Betreuungsrechts

Wunsch und Wille!

SKM
Bodenseekreis



Wunschbefolgungspflicht

Betreuer/in



Betreute/r



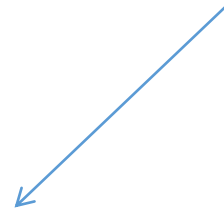
Rechtliche Assistenz
Rechtliche Unterstützung
Fakultative Vertretung

Neu: Betreuer macht vom Vertretungsmacht nur Gebrauch,
soweit dies erforderlich ist.

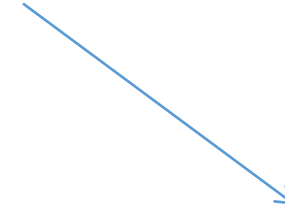
Grenzen: Selbst- und / oder Fremdgefährdung, Betreuer soll
Dinge tun, die ihm nicht zuzumuten sind



Wunsch
„wann ist ein Wunsch ein Wunsch...?“



Freier Wille



Natürlicher Wille

	Freier Wille	
Einsichtsfähigkeit	+	Steuerungsfähigkeit
- Zutreffende Einsichten		- Handlung umsetzen
- Vernünftig abwägen		
- Vernünftig entscheiden		

Mutmaßlicher Wille



Reform des Betreuungsrechts

- Was ändert sich in der Betreuungsführung?
 - Ehepartner, Geschwister oder Verwandte in gerader Linie sind von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit
 - Keine Anordnung mehr für alle Aufgabenkreise
 - Persönlicher Kontakt, persönlicher Eindruck muss regelmäßig erfolgen
 - Auskunftspflicht gegenüber engen Angehörigen so lange es dem Wunsch und Willen nicht widerspricht
 - Betreuungsplanung: Was sind die Ziele? Wie sollen diese erreicht werden? Zeitliche Planung?
 - Jahresbericht mit dem Betreuten besprechen
 - ...



Reform des Betreuungsrechts

Aufgaben und Pflichten des Betreuers, Beispiele:

- Merkblatt für Betreuer*innen und Betroffene in einfacher Sprache
- Persönlicher Bericht
 - Betreuungsplanung
 - „Regelmäßige“ Kontakte
 - Bericht mit Betreutem besprechen
- Barbetrag
 - Nachweis
 - Stichprobenartige Überprüfung
- Girokonto
- Aufwandspauschale
 - Vermögensfreigrenze
 - Kann pro Betreuer beantragt werden



Reform des Betreuungsrecht

Neue Aufgaben für die Betreuungsvereine

- Verpflichtende Andockung ehrenamtlicher, außerfamiliärer „Fremdbetreuer*innen“, die ab dem 01.01.2023 eine neue Betreuung übernehmen.
 - Vereinbarung schließen
 - Schulungsangebote
 - Festen Ansprechpartner benennen
 - Verein übernimmt Verhinderungsbetreuung
 - Familienbetreuer*innen können die Vereinbarung abschließen
- Beratung zu Patientenverfügung



Reform des Betreuungsrecht

Was ist noch neu für Vereine?

- Betreuungsverfügung: Auch ein Verein als Betreuer benannt werden (dieser muss dann innerhalb einer Frist konkrete Person benennen).
- Gesetzlicher Anspruch auf ausreichende Finanzierung
- Anhebung der Ehrenamts-Aufwandspauschale auf 425 Euro



Reform des Betreuungsrecht

Was ist noch neu für die Betreuungsbehörde?

- Für Berufsbetreuer*innen: Sachkundenachweis und Registrierungsverfahren (BtOG §23 bis §30) gegenüber der Betreuungsbehörde (als Stammbehörde). Wird nur einmal nötig – bundesweite Gültigkeit der Zulassung und verlässliche Eingruppierung
- Für ehrenamtliche Betreuer*innen gegenüber der Betreuungsbehörde:
 - Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 - aktuelles Führungszeugnis
 - aktueller Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis
- § 8 BtOG Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung zur Betreuungsvermeidung.



Reform des Betreuungsrecht

- Ehegattenvertretungsrecht §1358 BGB (neu)
 - betrifft ausschließlich Gesundheitsorge (aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit)
 - Einwilligung in Behandlungs- und Krankenhausverträge, Maßnahmen für Reha und Pflege
 - Einwilligungen zu Untersuchungen
 - Ansprüche gegenüber Dritten (aus Anlass der Erkrankung) geltend machen
 - Schweigepflichtentbindung bei Ärzten
 - für 6 Monate befristet
 - Vorsorgevollmacht oder bereits bestehende Betreuung hat Vorrang
 - gilt nicht bei getrenntlebenden Ehegatten



Digitales Jahresprogramm + Podcasts der SKM-Vereine, Instagram...



- **Podcast**
<https://open.spotify.com/show/4tmFQCDWHMoYKKOwBoBmER>
- **Instagram**
https://www.instagram.com/skm_bodenseekreis/
- **Wissensportal Ehrenamtliche Betreuung**
<https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer/>
- **Online-Lexikon Betreuungsrecht**
<https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Hauptseite>
- **Landratsamt Bodenseekreis Betreuungsbehörde**
<https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/betreuung-vorsorgeverfuegung-1/ehrenamtliche-betreuung/veranstaltungen-termine/>
- **Rechtliche Betreuung (Bundesministerium der Justiz)**
https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndBetreuungsrecht/Rechtliche_Betreuung/Rechtliche_Betreuung_node.html
- **SKM Bodenseekreis**
 - <https://bodenseekreis.skmdivfreiburg.de>
- **Digitales Jahresprogramm**
 - https://bodenseekreis.skmdivfreiburg.de/cms/upload/downloads/Dig_Jahresprogramm_2023.pdf



Änderungen im Vormundschaftsrecht

„Auch das Vormundschaftsrecht erfährt zum 1. Januar 2023 eine umfassende Modernisierung. Das Vormundschaftsrecht betrifft Minderjährige, deren Eltern die elterliche Sorge nicht mehr innehaben, zum Beispiel, weil sie verstorben sind oder weil sie im Ausland leben und nicht erreichbar sind. Das Vormundschaftsrecht ist seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 wiederholt punktuell ergänzt und geändert worden und dadurch sehr unübersichtlich geworden. Durch die Reform wird das Vormundschaftsrecht neu geordnet und an die Anforderungen der Gegenwart angepasst.

Wesentliche Neuerungen sind:

- Die Rechte des Mündels (§ 1788 BGB) und die Pflichten des Vormunds (§ 1789 ff. BGB) werden ausdrücklich normiert.
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind. Ehrenamtliche Vormünder sind weiterhin vorrangig zu bestellen.
- Die Rechte der Pflegepersonen, bei denen ein Mündel aufwächst, werden gestärkt.
- Steht bei Anordnung der Vormundschaft noch nicht fest, welche Person zum Vormund bestellt werden soll, kann vorübergehend ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass ausreichend Zeit für die Suche nach dem für diesen Mündel am besten geeignete Vormund zur Verfügung steht. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Personalisierung: Die minderjährige Person soll in ihrem Vormund einen festen Ansprechpartner finden, zu dem sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann.“

Quelle:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229_Neues_Vormundschafts_und_Betreuungsrecht.html#:~:text=der%20rechtlichen%20Betreuung,Zum%201.,die%20Qualität%20der%20rechtlichen%20Betreuung.&text=Die%20Reform%20ist%20die%20größte,der%20Entmündigung%20im%20Jahr%201992.

SKM
Bodenseekreis

